



Gemeindeamt
MILS BEI IMST
Bezirk Imst - Tirol

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG DER GEMEINDE MILS BEI IMST ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

Gemäß § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, i.d.F. 10/2006, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mils bei Imst am 01.06.2006 folgende Verordnung, betreffend das Halten von Hunden, verordnet:

§ 1

Besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden

Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen verlassen kann.

§ 2

Leinenzwang

In folgenden Bereichen müssen Hunde gemäß § 6 a Abs. 2 an der Leine geführt werden:

- Inntalradweg östlich der Landesstraße B171 bis Katastralgemeindegrenze Mils bei Imst in Höhe Raststätte Trofana - einschließlich der südlichen Feldwege zwischen Inntalradweg und „Geschütztem Landschaftsteil Milser Au“
- Bereich „Geschützter Landschaftsteil Milser Au“

Ausgenommen vom Leinenzwang sind: Diensthunde von Sicherheitsdienststellen, Hunde von Rettungsorganisationen, sowie Jagd- und Hirtenhunde während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 3

Strafbestimmung

Wer einer behördlichen Anordnung gemäß § 6 a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz zuwiderhandelt, begeht gemäß § 8 Landes-Polizeigesetz eine Verwaltungsübertretung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gebhard Moser

Angeschlagen am: 06.06.2006

Abgenommen am: 21.06.2006